



Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema: Lichtenhainer Festival
Datum/Uhrzeit: 29.08.2026, 17:30 Uhr – 22:00 Uhr
Veranstaltungsort: Mühlenstraße 131, 07745 Jena

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltungen ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

Die vorgesehenen Veranstaltungen werden als seltene Schallereignisse eingestuft.

- 1.1. Während der Veranstaltung ist die Einhaltung des zulässigen Immissionsrichtwertes von tags 70 dB (A) (09:00 Uhr – 22:00 Uhr) an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen.
- 1.2. Tieffrequente Geräusche (z.B. Bässe) sind zu minimieren.
- 1.3. Die Veranstaltung ist antragsgemäß um 22:00 Uhr zu beenden.

2. Abfallwirtschaft

- 2.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 2.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.

- 2.3. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Veranstaltungssicherheit

- 3.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltungen muss eine Veranstaltungsleitung oder Stellvertretung anwesend sein.
- 3.2. Die Veranstaltungsleitung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltungen Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.
- 3.3. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).
- 3.4. Die Veranstaltungsleitung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für Teilnehmende nicht mehr gewährleistet ist.
- 3.5. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.
- 3.6. Rettungswege in Innenräumen sind jederzeit freizuhalten und müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Während des Betriebes müssen alle Türen oder Tore von Rettungswegen unverschlossen sein.

Vor der Abgabe von offenen Getränken oder zubereiteten Speisen ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) zu informieren

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse veranstaltungen@jena.de zur Verfügung.